

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1740 „Herrenhäuser Markt“
TÖB – Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB -
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Der Planbereich wird von den Straßen „An Mußmanns Haube“, „Meldaustraße“ und „Münterstraße“ sowie vom Bunker nördlich der Herrenhäuser Straße begrenzt. Geplant ist der Neubau eines mehrgeschossigen Geschäftshauses, das die vorhandenen niedriggeschossigen Gebäude ersetzen soll. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Bau GB soll Anwendung finden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet ist weitgehend versiegelt. In den Randbereichen befindet sich ein vor allem entlang der Straße „Mußmanns Haube“ prägender Gehölzbestand in unterschiedlicher Artenzusammensetzung. Entlang der Meldaustraße bildet eine Doppelreihe Linden den randlichen Abschluss des Plangebietes. Straßenbegleitende Gehölze sind auch entlang der Münterstraße anzutreffen. Die Gehölze bieten potentielle Lebensräume für Vögel und Kleinsäuger. Zur Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Kartierung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Im Ergebnis konnten keine artenschutzrelevanten Vorkommen festgestellt werden.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist mit einem baubedingten (durch temporären Grundwasserabsenkungen verursachten) als auch mit anlagebedingten (durch direkte Überbauung verursachten) Verlust von Teilen des Gehölzbestandes zu rechnen. Besonders im Bereich Münterstraße wird es aufgrund des dortigen Gehölzverlustes zu nachteiligen Veränderungen des Ortsbildes kommen.

Eingriffsregelung

Zur Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Ortsbild sollten möglichst viele Gehölze erhalten bleiben. Notwendige Grundwasserabsenkungen sind in die vegetationsfreie Zeit zu legen.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Entscheidungen über den Erhalt der Bäume und über ggf. notwendige Ersatzpflanzungen erfolgen in einem gesonderten Verfahren.